

Gemeinde Ettringen

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Raiffeisenmarkt Fl. Nr. 3199“, Gemarkung Ettringen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 11.04.2022 und Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.04.2022 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Raiffeisenmarkt Fl. Nr. 3199“, Gemarkung Ettringen, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, Festsetzungen durch Text, Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 11.04.2022 des Ingenieurbüro Josef Tremel, Pröllstr. 19, als Satzung beschlossen.

Der beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft das Grundstück Fl. Nr. 3199 der Gemarkung Ettringen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) Raiffeisenmarkt Fl. Nr. 3199“ der Gemarkung Ettringen in Kraft (§ 10 Abs. 3 S. 4 BauGB)

Der Plan i. d. F. vom 11.04.2022 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen, Zimmer Nr. 4, auf Dauer, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

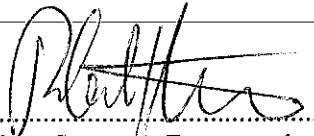
„Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ettringen, 23.05.2022

angeschlagen am: 23.05.2022
abgenommen am: 24.06.2022


.....
Robert Sturm, 1. Bürgermeister